

2846/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Schwimmer und Kollegen haben am 11. Juli 1997 unter der Nr. 2801/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Warum wurde bisher die Europäische Charta der Regional - oder Minderheitensprachen nicht zur Begutachtung ausgeschickt?
2. Warum wurde bisher die Europäische Charta der Regional - oder Minderheitensprachen dem Parlament nicht zur Ratifikation vorgelegt?
3. Warum haben Sie den Nationalrat bisher nicht über die Gründe informiert, weshalb Sie seiner EntschlieÙung nicht termingerecht gefolgt sind?
4. Werden Sie die Europäische Charta noch im Jahre 1997 dem Parlament zur Ratifizierung zuleiten?
5. Wenn nein, warum nicht?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Nach der Abhaltung einer Übersetzungskonferenz mit Vertretern der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz betreffend eine deutsche Übersetzung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen wurden mehrere interministerielle Besprechungen abgehalten. Im Rahmen dieser Besprechungen wurden sowohl die Bundesministerien als auch die Länder über jene Punkte informiert, die nach Einschätzung des Verfassungsdienstes bereits als Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung anzusehen sind bzw. aufgrund der Praxis als erfüllt angesehen werden können. Im Anschluß daran wurden die betroffenen Bundesministerien und Länder auch auf schriftlichem Weg um Stellungnahmen zu einem Entwurf eines Katalogs von Maßnahmen gemäß Teil III der Charta ersucht. Dies war einer Begutachtung bzw. Vorbegutachtung gleichzuhalten.

Zu Frage 2:

Die Vorarbeiten für die Regierungsvorlage zur Ratifizierung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen sind noch nicht abgeschlossen. Dafür sind in erster Linie staats- und volksgruppenpolitische Überlegungen maßgeblich. Die Charta verpflichtet die Vertragsstaaten, für alle Regional- oder Minderheitensprachen die im Teil II der Charta genannten Ziele und Grundsätze anzunehmen. Dies werden die Sprachen der österreichischen Volksgruppen sein. Darüber hinaus können sich die Vertragsstaaten für genau zu bezeichnende Regional- oder Minderheitensprachen verpflichten, mindestens 35 konkret zu bezeichnende Maßnahmen aus einem Maßnahmenkatalog zu erfüllen. Hinsichtlich der burgenländisch-kroatischen und der slowenischen Sprache wurde bisher davon ausgegangen, daß ein Katalog von 35 Maßnahmen bereits aufgrund der geltenden Rechtslage bzw. Praxis als erfüllt anzusehen ist.

Eine politische Problemstellung ist darin gelegen, daß mit dieser Vorgangsweise eine unterschiedliche Behandlung zwischen den im Art. 7 des Staatsvertrages von Wien genannten Volksgruppen und den übrigen Volksgruppen verbunden wäre. Ein unterschiedlicher Rechtsstatus der einzelnen Volksgruppen entspricht aber nicht dem Memorandum der österreichischen Volksgruppen vom 24. Juni 1997 und bedarf daher noch weiterer Überlegungen, inwieweit dies staatspolitisch verantwortet werden könnte.

Im Hinblick darauf, daß sich der Volksgruppenbeirat für die ungarische Volksgruppe mit einer allfälligen Erlassung einer Amtssprachenverordnung für die ungarische Sprache nicht abschließend befaßt hat, ist noch nicht abschätzbar, ob die Annahme des Teiles III der Charta für die ungarische Volksgruppe möglich sein wird.

Für die übrigen Volksgruppen, nämlich die tschechische, die slowakische Volksgruppe und die Volksgruppe der Roma scheint die Annahme des Teiles III der Charta derzeit nicht möglich, da diese Volksgruppen relativ klein sind und daher etwa bei einer Erlassung einer Amtssprachenverordnung oder auch einer Schaffung eines der kroatischen und slowenischen Volksgruppe entsprechenden Minderheitenschulrechtes Kostengründe relativ schwer ins Gewicht fielen. Der territoriale Anwendungsbereich der Charta ist mit den in Betracht kommenden Ländern noch abschließend festzulegen.

Zu Frage 3:

Alle sechs Volksgruppenbeiräte wurden über den Stand der Arbeiten zur Ratifizierung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen informiert. Da in diesen Volksgruppenbeiräten auch die Volksgruppensprecher der im Nationalrat vertretenen Parteien (entweder mit oder ohne Stimmrecht)

vertreten sind, gehe ich davon aus, daß die politischen Parteien über den Stand der Angelegenheit vollständig informiert sind, sodaß sich der ungewöhnliche Weg eines Berichtes erübrigt.

Zu den Fragen 4 und 5:

Ich nehme in Aussicht, die parlamentarische Genehmigung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen einzuholen, sobald die noch offenen Fragen geklärt sind. Ob dies noch im laufenden Jahr möglich sein wird, kann derzeit nicht mit hinreichender Sicherheit gesagt werden.